Entbindung vom Erscheinen.

§ 233

- (1) Der Angeklagte kann im Verfahren vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlumg entbunden werden. Dies gilt nicht bei Verbrechen, die nicht nur wegen Rückfalls Verbrechen sind.
- (2) Wird der Angeklagte von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden, so muß er, wenn seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen beauftragten oder ersuchten Richter über die Anklage vernommen werden.
- (3) Von dem zum Zwecke der Vernehmung anberaumtein Termine sind die Staatsanwaltschaft und der Verteidiger vorher zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das Protokoll über die Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

NotVO vom 6. Oktober 1931 (RGBL I S. 563) VI, Kap. I, § 5.

Im Verfahren vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht kann der Angeklagte, auch wenn ein Verbrechen, das nicht nur wegen Rückfalls Verbrechen ist, den Gegenstand der Aburteilung bildet, auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, sofern es sich um eine Sache von minderer Bedeutung handelt.

Anm.: Durch Art. 9 § 6 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBL 1 S. 508) waren § 233 und § 5 Kap. I Teil VI der NotVO vom 6. Oktober 1931 aufgehoben worden.

Mäßregeln der Sicherung und Besserung.

§ 233 a

(aufgehoben)

Ann.: § 233a, der durch Art. 2 Ziff. 19 des Ausf.Ges. zu dem Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBI. I S. 1000) eingefügt worden und durch § 8 Ziff. 3 des Ges. über Reichsverweisung vom 23. März 1934 (RGBI. I S. 213) geändert worden war, ist durch Art. 9 § 6 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBI. I S. 508) aufgehoben worden.